

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2017	Ausgegeben zu Hannover am 17. Oktober 2017	Nr. 4
------	--	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 6	Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	118
KN Nr. 7	Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 87. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	118

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 39	Bekanntmachung der Dreizehnten Änderung der Versorgungsordnung.....	120
--------	---	-----

#### **II. Verfügungen**

Nr. 40	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018 .....	122
Nr. 41	Ausführungsbestimmungen zur Diakonenverordnung (ABDiakVO).....	126
Nr. 42	Änderung der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau.....	127
Nr. 43	Ordnung für die Evangelische Jugend.....	127
Nr. 44	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) .....	133
Nr. 45	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven (Kirchenkreis Winsen (Luhe)) .....	135
Nr. 46	Erweiterung des Kirchenkreisverbandes Hildesheim um den Kirchenkreis Peine.....	138
Nr. 47	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bantorf und Hohenbostel zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg).....	139

#### **III. Mitteilungen**

Nr. 48	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2017 .....	141
--------	---	-----

#### **IV. Stellenausschreibungen .....**

		142
--	--	-----

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### KN Nr. 6 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 4. September 2017

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 01. April 2014 begonnene sechsjährige Amtszeit

**Pfarrer Dr. Stefan Welz, Oldenburg,**

mit Wirkung zum 05.09.2017 zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in das Prüfungsamt berufen.

Pfarrer Torsten Nowak, Oldenburg, ist mit Ablauf des 04.09.2017 als Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

### KN Nr. 7 Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 87. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 25. September 2017

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. August 2017 über die 87. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

### 87. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 10. August 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 86. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Mai 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 12 wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. Für Mitarbeiterinnen, denen die Aufgaben der Krankenhausseelsorge übertragen sind, wird bestimmt:
  - a) Anstelle des § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 TV-L wird bestimmt:  
Für eine angeordnete Rufbereitschaft werden der Mitarbeiterin je angefangene Stunde der Rufbereitschaft 7,5 Minuten als Arbeitszeit angerechnet.
  - b) § 8 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:  
Soweit auf das Entgelt für Überstunden und etwaige Zeitzuschläge verwiesen wird, findet § 8 TV-L nach den Maßgaben des § 12 DienstVO Anwendung.
  - c) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 6 TV-L in Verbindung mit § 11 DienstVO, des § 7 TV-L und des § 8 TV-L in Verbindung mit § 12 DienstVO Anwendung.“
2. In § 15 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. Mitarbeiterinnen, die in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) eingruppiert sind, erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F zum TV-L Abschnitt I Nr. 5.“

3. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:  
Vor der Nummer 5 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

**„Nr. 4a  
Vorübergehende Übertragung einer  
höherwertigen Tätigkeit**

§ 14 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a.1 TVöD-V (VKA)“ ersetzt.“

**§ 2  
Übergangsregelungen zu § 1 Nummer 2**

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die am 1. August 2017 infolge eines Eingruppierungsvorgangs nach dem 31. Dezember 2011 (Einstellung, Umgruppierung aufgrund einer veränderten Tätigkeit) in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) eingruppiert sind, haben ab dem 1. August 2017 Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage gemäß § 1.
- (2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. August 2017 in die Entgeltgruppe 9 TV-L
- gemäß § 4 ARR-Ü-Konf in Verbindung mit Anlage 2 zur ARR-Ü-Konf übergeleitet sind oder
  - gemäß § 15 Absatz 7 ARR-Ü-Konf in Verbindung mit Anlage 3 zur ARR-Ü-Konf (Übergangsrecht) eingruppiert sind,
- erhalten die Entgeltgruppenzulage gemäß § 1 auf Antrag.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 2 kann nur bis zum 31. Juli 2018 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2017 zurück. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2017, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2017 zurück.

- (4) <sup>1</sup>Mit dem Antrag nach Absatz 2 ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) eingruppiert. <sup>2</sup>Damit entfallen sämtliche Besitzstände nach den §§ 4 bis 9 ARR-Ü-Konf. <sup>3</sup>Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin erhält das Tabellenentgelt der Stufe, die am 31. Juli 2017 erreicht worden ist; die in dieser Stufe verbrachte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>4</sup>Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die am 31. Juli 2017 ein Tabellenentgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten hat, erhält das Tabellenentgelt der Stufe 5.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
2. § 1 Nummer 2 und § 2 mit Wirkung vom 1. August 2017,
3. § 1 Nummer 1 am Tage nach der Bekanntmachung.

Salzgitter, den 15. August 2017

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche  
Kommission**

Busse

Vorsitzender

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### Nr. 39 Bekanntmachung der Dreizehnten Änderung der Versorgungsordnung

Hannover, den 6. Oktober 2017

Nachdem wir dem Beschluss des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Dreizehnte Änderung der Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderung vom 16. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 4), zugestimmt haben, wird er nachstehend gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), bekannt gemacht.

#### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

#### Dreizehnte Änderung der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse

Vom 4. September 2017

Die Versorgungsordnung vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 199), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderung vom 16. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 4), wird gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch die Änderung der Rechtsverordnung vom 9. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung der Versorgungsordnung

1. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträgen“ durch das Wort „Erstattungsbeträgen“ und im

Satz 2 zweiter Halbsatz die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträge“ durch das Wort „Erstattungsbeträge“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>4</sup>Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Abs. 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4)<sup>1</sup>Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, können ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zugerechnet werden, sofern im Rahmen von § 14 Abs. 4a keine anderen Regelungen getroffen worden sind. <sup>2</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. <sup>3</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied im Wege der Ausgliederung übernommen hat. <sup>5</sup>Bereits entrichtete anteilige Ausgleichsbeträge werden auf den Ausgleichsbetrag angerechnet.“
3. § 15a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.
  - d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 3“ gestrichen.
4. § 15b wird wie folgt gefasst:

**„§ 15b  
Erstattungsmodell**

- (1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen
  - a) die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a,
  - b) die während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
  - c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Zum Ende des Erstattungszeitraums oder auf Antrag bei vorzeitiger Beendigung hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen.
- (4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) <sup>1</sup>Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. <sup>2</sup>Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. <sup>3</sup>Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“
5. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
6. In § 53 Absatz 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Sanierungsgelder“ ein Komma und das Wort „Sonderzahlungen“ eingefügt.
7. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P) ist eine Rückstellung in Höhe von mindestens 100 v.H. der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung zu bilden, ermittelt mit dem Rechnungszins gemäß § 34 Abs. 3 und den biometrischen Rechnungsgrundlagen der Heubeck-Richttafeln 2005G modifiziert (Kapitalisierungsgrad AV P).“
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband S) ist eine Rückstellung in Höhe von mindestens 100 v.H. der Summe aus dem versicherungsmathematischen Barwert, ermittelt mit dem Rechnungszins gemäß § 34 Abs. 3 und den biometrischen Rechnungsgrundlagen der Heubeck-Richttafeln 2005G modifiziert, aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche und der Verwaltungskostenrückstellung zu bilden (Kapitalisierungsgrad AV S). <sup>2</sup>Das Teilvermögen (§ 55 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 2 Satz 2) sowie die Rückstellung gehen in der Deckungsrückstellung des AV P auf, sobald 100 v.H. Kapitalisierungsgrad im AV S erreicht sind.

(4) <sup>1</sup>Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins für über die in Abs. 2 und 3 hinausgehenden Rückstellungen, die biometrischen Grundlagen und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans in allen Einzelheiten (vgl. auch Ausführungsbestimmungen zu § 63 Abs. 1) festgelegt. <sup>2</sup>Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen ist sicherzustellen.“
8. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert: Die Wörter „im Abrechnungsverband S“ werden gestrichen und folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„<sup>2</sup>Die dauernde Erfüllbarkeit der zugesagten Leistung ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.“

9. § 59 wird wie folgt gefasst:

### „§ 59

#### **Vermeidung und Deckung von Fehlbeträgen**

- (1) Soweit sich in einem Abrechnungsverband (§ 55 Abs. 1) ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 HGB) ergibt, besteht ein Fehlbetrag, der auch gleichbedeutend mit einer Unterschreitung des Kapitalisierungsgrads von 100 v.H. ist.
- (2) Zur Deckung oder Vermeidung eines Fehlbetrags gemäß Absatz 1 und § 56 Abs. 2 und 3 (Unterschreitung Kapitalisierungsgrad 100), der auch nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht ausgeglichen werden kann, kann die Kasse
  - a) im Abrechnungsverband P Sonderzahlungen erheben oder eine Beitragserhöhung vornehmen,
  - b) im Abrechnungsverband S Sonderzahlungen oder Sanierungsgelder erheben, bis der Kapitalisierungsgrad von 100 v.H. wieder erreicht ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars vom Verwaltungsrat gemäß § 6 Buchst. g beschlossen. <sup>2</sup>Bei seinen Vorschlägen berücksichtigt der Aktuar weitere Maßnahmen zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen, für die entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan weitere Rückstellungen zu bilden sind.“

10. In § 61 Absatz 1 werden hinter der Buchstabenbezeichnung c) die Wörter „Sonderzahlungen und“ eingefügt.

11. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Kasse kann ein Sanierungsgeld zur Deckung eines Fehlbetrages (§ 59 Abs. 2 Buchst. b) im Abrechnungsverband S erheben, bis der Kapitalisierungsgrad von 100 v.H. erreicht ist. <sup>2</sup>Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen sind in den Ausführungsbestimmungen, die gemäß § 6 Buchst. b vom Verwaltungsrat erlassen sind, dargelegt.“

12. Der § 79 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung aufgehoben.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderung der Versorgungsordnung tritt am 5. September 2017 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 (§ 48) mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 und § 1 Nrn. 6 bis 11 (§ 53 und §§ 56 - 63) am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2017

#### **Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Dr. Lehmann

Vorsitzender

## **II. Verfügungen**

### **Nr. 40 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018**

Hannover, den 15. August 2017

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. **12** festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu **6** Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu **3** (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zustän-

dige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Investitionsnummer (vormals Kassenzeichen) anzugeben.

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

de Vries

### Kollektenplan für das Kirchenjahr 2017/2018

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	03.12.17	1. So. im Advent	711762	Hilfsaktion „Brot für die Welt“		
2	10.12.17	2. So. im Advent	711763		Weltmission: „Befreit zu neuen Wegen“ (Missionswerke in der Landeskirche)	
3	17.12.17	3. So. im Advent				Freie Kollekte
4	24.12.17	Heiligabend	711762	Hilfsaktion „Brot für die Welt“		
5	25.12.17	1. Weihnachtstag	711765		Konfessionsökumenische Arbeit in der Landeskirche	
6	26.12.17	2. Weihnachtstag	711762		Hilfsaktion „Brot für die Welt“	
7	31.12.17	Altjahrsabend (Silvester)	711762		Hilfsaktion „Brot für die Welt“	
8	01.01.18	Neujahrstag	711801		Diakonische Altenhilfe (DWiN)	
9	07.01.18	1. So. nach Epiphania	711803		Weltmission: „Befreit zu neuer Würde“ (Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Hermannsburg)	
10	14.01.18	2. So. nach Epiphania				Freie Kollekte
11	21.01.18	Letzter So. nach Epiphania	711805	EKD - gesamt-kirchliche Aufgaben		
12	28.01.18	Septuagesimae	711806	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
13	04.02.18	Sexagesimae		Kirchenkreis-kollekte		
14	11.02.18	Estomihi	711808		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
15	18.02.18	Invokavit	711809		Ev. Bund, Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Bund	
16	25.02.18	Reminiszenz	711810		Tschernobyl-Aktion der Landeskirche	
17	04.03.18	Okuli	711811		Frühe Hilfen - Förderung der Arbeit von Familienbildungsstätten und Schwangerschaftsberatungsstellen	
18	11.03.18	Lätare				Freie Kollekte
19	18.03.18	Judika	711813		Diakonische Zurüstung und (Aus-)Bildung	
20	25.03.18	Palmarum	711814		Migrationsarbeit in der Landeskirche	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
21	29.03.18	Gründonnerstag	711815		Seelsorge an Blinden, Taubblinden, Schwerhörigen und Gehörlosen in der Landeskirche	
22	30.03.18	Karfreitag				Freie Kollekte
23	01.04.18	Ostersonntag	711817	Volksmission in der Landeskirche		
24	02.04.18	Ostermontag	711818		Diakonische Behindertenhilfe (DWiN)	
25	08.04.18	Quasimodogeniti		Sprengelkollekte		
26	15.04.18	Misericordias Domini				Freie Kollekte
27	22.04.18	Jubilate	711821		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
28	29.04.18	Kantate	711822	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
29	06.05.18	Rogate	711823	Ev. Jugendarbeit in der Landeskirche		
30	10.05.18	Christi Himmelfahrt				Freie Kollekte
31	13.05.18	Exaudi	711825		Zukunft(s)gestalten - Armutsbekämpfung bei Kindern	
32	20.05.18	Pfingstsonntag	711826	Weltmission: „Befreit durch den Geist“ (Missionswerke in der Landeskirche)		
33	21.05.18	Pfingstmontag	711827		Gefängnisseelsorge	
34	27.05.18	Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
35	03.06.18	1. So. nach Trinitatis	711829		Sonntag in Solidarität mit Frauen; Frauenprojekte in der Ökumene	
36	10.06.18	2. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
37	17.06.18	3. So. nach Trinitatis	711831		Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern	
38	24.06.18	4. So. nach Trinitatis	711832		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, Bahnhofs- und Seemannsmission)	
39	01.07.18	5. So. nach Trinitatis	711833		Förderung des theologischen Nachwuchses	
40	08.07.18	6. So. nach Trinitatis	711834	EKD - Diakonie für Deutschland, Evangelischer Bundesverband		

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Name des Sonntags bzw. Feiertags</b>	<b>Kassenzeichen</b>	<b>Pflichtkollekte</b>	<b>Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)</b>	<b>Freie Kollekte der Kirchengemeinde</b>
41	15.07.18	7. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
42	22.07.18	8. So. nach Trinitatis	711836	VELKD		
43	29.07.18	9. So. nach Trinitatis	711837		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit	
44	05.08.18	10. So. nach Trinitatis	711838		Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden (Verein Begegnung - Christen und Juden Niedersachsen e. V.)	
45	12.08.18	11. So. nach Trinitatis	711839		Weltmission: „Befreit, Gutes zu tun“ (Missionswerke in der Landeskirche)	
46	19.08.18	12. So. nach Trinitatis	711840		Förderung der Arbeit mit künftigen Religionslehrkräften	
47	26.08.18	13. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
48	02.09.18	14. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
49	09.09.18	15. So. nach Trinitatis	711843		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen	
50	16.09.18	16. So. nach Trinitatis	711844		Hospiz- und Palliativarbeit	
51	23.09.18	17. So. nach Trinitatis	711845	Förderung Evangelischer Schulen in Syrien		
52	30.09.18	18. So. nach Trinitatis	711846	Bildungsaufgaben der Landeskirche, Schulseelsorge und schulnahe Jugendarbeit		
53	07.10.18	Erntedankfest (19. So. nach Trinitatis)	711847	Diakonisches Werk in Niedersachsen		
54	14.10.18	20. So. nach Trinitatis				Freie Kollekte
55	21.10.18	21. So. nach Trinitatis	711849	Telefonseelsorge in Niedersachsen		
56	28.10.18	22. So. nach Trinitatis	711850	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
57	31.10.18	Reformationstag				Freie Kollekte
58	04.11.18	23. So. nach Trinitatis	711852		Diakonische Familienhilfe (DWiN)	
59	11.11.18	Drittletzter So. des Kirchenjahres	711853		Frieden stiften - Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
60	18.11.18	Vorletzter So. des Kirchenjahres	711854		Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und Aktion Sühnezeichen Friedensdienste	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Kassenzeichen	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 8 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
61	21.11.18	Buß- und Betttag				Freie Kollekte
62	25.11.18	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)		Sprengelkollekte		

#### Nr. 41 Ausführungsbestimmungen zur Diakonenverordnung (ABDiakVO)

Hannover, den 23. August 2017

Gemäß § 8 Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons (Diakonenverordnung - DiakVO -) vom 23. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 166) erlassen wir die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. An der Aufbauausbildung nehmen Personen teil, die eine Ausbildung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 DiakVO oder einen Ausbildungsgang gem. § 3 Abs. 3 DiakVO absolviert haben. Die Aufbauausbildung führt innerkirchlich zu einem Ausbildungsabschluss, der die Anwendung der Vergütungsmerkmale der Anlage 2 Abschnitt C zur Dienstvertragsordnung ohne Einschränkungen ermöglicht.
2. Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet das Landeskirchenamt zusammen mit dem oder der Beauftragten für Diakone und Diakoninnen.
3. Die Anstellungsträger sind verpflichtet, Diakone und Diakoninnen, die sich einer Aufbauausbildung unterziehen müssen, darauf bei den Anstellungsverhandlungen hinzuweisen. Zu Beginn der Aufbauausbildung wird in einem Gespräch mit dem oder der Beauftragten für Diakone und Diakoninnen die Aufbauausbildung geplant.
4. Zu Mentoren und Mentorinnen gemäß § 5 Abs. 3 DiakVO werden Diakone und Diakoninnen bestellt. Sie werden nach Absprache mit dem oder der Beauftragten für Diakone und Diakoninnen vom Landeskirchenamt beauftragt.
5. Das Thema für die schriftliche Hausarbeit gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 DiakVO ist mit dem oder der Beauftragten für die Aufbauausbildung abzusprechen.
6. Der Termin für das Anerkennungskolloquium gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 DiakVO wird vom Landeskirchenamt festgesetzt. Die Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen vor dem Anerkennungskolloquium beim Landeskirchenamt einzureichen.
7. Das Einzelgespräch bei dem Anerkennungskolloquium gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 DiakVO dauert in der Regel 30 Minuten.
8. Über den Verlauf und das Ergebnis des Einzelgespräches ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss von den an dem Einzelgespräch beteiligten Mitgliedern des Ausschusses und dem Vertreter oder der Vertreterin des Landeskirchenamtes unterschrieben werden.
9. In den Dienstvertrag der Diakonin oder des Diakons in der Aufbauausbildung ist folgende Vereinbarung aufzunehmen:  
„Da der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin die Anstellungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Mitarbeitergesetz noch nicht erfüllt, hat er / sie sich einer Aufbauausbildung gemäß §§ 3 und 5 der Diakonenverordnung zu unterziehen. Hierfür wird ihm / ihr im erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung gewährt. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ist darauf hingewiesen worden, dass das Dienstverhältnis durch Kündigung beendet werden muss, falls innerhalb der in § 5 Abs. 4 Satz 2 der Diakonenverordnung genannten Zeit die Anstellungsvoraussetzung nicht durch eine erfolgreiche Teilnahme am Anerkennungskolloquium erfüllt wird.“
10. Während der Aufbauausbildung lautet die Dienstbezeichnung „Diakon in der Aufbauausbildung“ oder „Diakonin in der Aufbauausbildung“.
11. Während der Aufbauausbildung wird ein Entgelt gemäß Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung Abschnitt C Fallgruppe 2 gezahlt.
12. Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 23. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) außer Kraft.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

## Nr. 42 Änderung der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau

Vom 10. August 2017

Die Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), zuletzt geändert am 14. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 181), wird wie folgt geändert:

### I.

1. Abschnitt I Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:  
 „3. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes darf der Organist dritten Personen und Orgelschülern gestatten, die Orgel zu spielen. Voraussetzung ist, dass diese Personen mit der Handhabung der Orgel vertraut sind oder im Rahmen des Orgelunterrichts mit der Handhabung der Orgel vertraut gemacht werden.  
 4. Dritte Personen und Orgelschüler haften für schuldhaft verursachte Schäden. Sie müssen bestätigen, dass eine private Haftpflichtversicherung besteht, um gesetzliche Schadensersatzpflichten gegenüber der Kirchengemeinde versicherungsrechtlich abzudecken.“
2. In Abschnitt III Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Orgeltagebuch“ durch die Wörter „Wartungs- und Störungsbuch für die Orgel“ ersetzt.

### II.

Die Änderung der Verwaltungsanordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. August 2017

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

## Nr. 43 Ordnung für die Evangelische Jugend

Die Ordnung für die Evangelische Jugend vom 30. August 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) in der Fassung der Änderung vom 5. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 264) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch folgende Ordnung ersetzt:

### Ordnung für die Evangelische Jugend

## Präambel

<sup>1</sup>Evangelische Jugendarbeit geschieht dort, wo junge Menschen durch das Wort Gottes zur Gemeinschaft des Glaubens und Lebens berufen werden. <sup>2</sup>Sie ist dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis verpflichtet.

<sup>3</sup>Evangelische Jugendarbeit will allen jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in ihnen gemäßiger Weise bezeugen, sie mit der biblischen Botschaft in ihrer Lebenswirklichkeit begleiten und sie ermutigen, in der Nachfolge Jesu Christi als mündige Christinnen und Christen kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen.

<sup>4</sup>Die Evangelische Jugend ist dem konziliaren Prozess zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet und fördert deshalb in ihrem Handeln Nachhaltigkeit, sozialer Gerechtigkeit und Gewaltfreiheit bzw. Friedensverträglichkeit.

<sup>5</sup>Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers unterstützt die Evangelische Jugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>6</sup>Sie schafft die Voraussetzungen für vielfältige Formen der Arbeit der Evangelischen Jugend.

<sup>7</sup>Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel.

## § 1

### Grundlagen der Jugendarbeit

- (1) Die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der evangelischen Jugendarbeit tätigen Gruppen und die Verbände eigener Prägung gehören zum Verband der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) <sup>1</sup>Der Verband der Evangelischen Jugend ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e. V. (AEJN) und in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej). <sup>2</sup>Er ist mit den Jugendorganisationen anderer Kirchen im In- und Ausland verbunden.
- (3) <sup>1</sup>Die evangelische Jugendarbeit ist ein Arbeitsfeld der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. <sup>2</sup>Mit ihren Angeboten werden junge Menschen – Kinder, Jugendliche und junge Volljährige – zur Teilnahme eingeladen und zur Mitarbeit angesprochen. <sup>3</sup>Die Evangelische Jugend leistet Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII).
- (4) <sup>1</sup>Die Evangelische Jugend handelt unter der geistlichen Leitung und Aufsicht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs gemäß dieser Ordnung in eigener Verantwortung unbeschadet

des Weisungs- und Aufsichtsrechts des Landeskirchenamtes. <sup>2</sup>Die Eigenständigkeit der Verbände eigener Prägung wird davon nicht berührt.

- (5) <sup>1</sup>Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche ist das Landesjugendpfarramt im Haus kirchlicher Dienste eingerichtet. <sup>2</sup>Es nimmt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers als anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII Aufgaben wahr.
- (6) <sup>1</sup>Handlungsleitend für alle Aktivitäten der Evangelischen Jugend ist das Wohl der in ihr aktiven und ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. <sup>2</sup>Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden sollen, müssen geltendes Recht beachten und die Selbstverpflichtung der Evangelischen Jugend unterschreiben.
- (7) <sup>1</sup>Die evangelische Jugend fördert die Schaffung gleicher Chancen für Menschen eines jeden Geschlechts. <sup>2</sup>Sie setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe jeden Geschlechts bei der Besetzung der Gremien der Evangelischen Jugend und bei Delegationen in andere Gremien ein. <sup>3</sup>Für die nachstehenden Regelungen zur Altersbegrenzung ist das Alter maßgeblich, in dem der Eintritt oder die Wiederwahl in das jeweilige Gremium der Evangelischen Jugend erfolgt.

## § 2

### Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

- (1) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand soll einen Gemeindejugendkonvent bilden. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre. <sup>3</sup>In ihm sollen alle in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Tätigen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Gruppen und Verbänden angemessen vertreten sein. <sup>4</sup>Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonventes richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. <sup>5</sup>Ihm sollen insbesondere angehören
1. alle in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  2. ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied,
  3. bis zu drei Glieder der Kirchengemeinde, die auf Vorschlag der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen durch den Kirchenvorstand berufen werden.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes soll der Gemeindejugendkonvent für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich sein und die Belange der Evangelischen Ju-

gend der Kirchengemeinde wahrnehmen. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand soll dem Gemeindejugendkonvent insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

1. Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Jugendarbeit in der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, Koordinierung sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben,
  2. Förderung der Anleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  3. Vorschläge für die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den Kirchenvorstand gemäß § 52 Abs. 3 KGO,
  4. Vorschläge für die Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeindebeirat,
  5. Beteiligung am Verfahren der Anstellung von beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit,
  6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen Mittel Dritter im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und Verfügung über die Mittel im Rahmen der Bewilligung,
  7. Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Kirchenkreisjugendkonvent; davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Kirchenkreisjugendkonventes,
  8. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern in den kommunalen Jugendring.
- (3) <sup>1</sup>Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine regionale Organisation der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis von den zuständigen Organen beschlossen werden. <sup>2</sup>Die Regelungen für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde sind analog anzuwenden. <sup>3</sup>Das Gegenüber für die auf regionaler Ebene gebildeten Jugendkonvente sind die im Kirchenkreis dazu bestimmten und beschlossenen Gremien. <sup>4</sup>Der Kirchenkreisjugendkonvent ist in diese Entscheidungen einzubeziehen (vgl. § 3).

## § 3

### Jugendarbeit im Kirchenkreis

- (1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand soll einen Kirchenkreisjugendkonvent bilden. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre. <sup>3</sup>Dem Kirchenkreisjugendkonvent sollen angehören:
1. die von den Gemeindejugendkonventen ge-

- wählten Vertreter und Vertreterinnen; gibt es auf Kirchengemeindeebene keinen Gemeindejugendkonvent, so legt der Kirchenkreisjugendkonvent im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand eine Regelung an Stelle der Wahl nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 für die Delegation fest,
2. die von den im Kirchenkreis bestehenden Verbänden eigener Prägung gewählten Vertreter und Vertreterinnen; jeder Verband entsendet zwei Vertreter oder Vertreterinnen, davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Kirchenkreisjugendkonventes,
  3. ein vom Kirchenkreisvorstand entsandtes Mitglied,
  4. bis zu drei auf Vorschlag der unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen vom Kirchenkreisvorstand zu berufende Sachverständige, die nicht in der Jugendarbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sind,
  5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin regelmäßiger Arbeitsformen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 kann vom Kirchenkreisjugendkonvent aufgenommen werden.
- (2) Die Kreisjugendwarte oder die Kreisjugendwartinnen und die Kreisjugendpastoren oder die Kreisjugendpastorinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Rechte des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes soll der Kirchenkreisjugendkonvent die Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis wahrnehmen. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand soll dem Kirchenkreisjugendkonvent insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:
1. Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand, Koordinierung sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben,
  2. Beratung über die Verteilung der Mittel für die Jugendarbeit aufgrund der Anträge der Gemeindejugendkonvente und der Planung der Maßnahmen im Kirchenkreis,
  3. Anerkennung und Aufnahme evangelischer Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und anderer regelmäßiger Arbeitsformen nach von ihm aufgestellten und vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Richtlinien und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes,
  4. Vorschlag für die Berufung der Kreisjugendpastorin oder des Kreisjugendpastors,
  5. Beteiligung mit mindestens einer Person aus dem Kirchenkreisjugendkonvent oder Kirchenkreisjugendkonventsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied in dem für das Bewerbungsverfahren gebildeten Personalausschuss.
  6. Planung und Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  7. Begleitung der Arbeit des Kirchenkreisjugenddienstes,
  8. Verbindung zum Sprengeljugenddienst,
  9. Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Sprengeljugendkonvent; davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Sprengeljugendkonventes,
  10. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern in den kommunalen Kreisjugendring.
  11. Der Kirchenkreisjugendkonvent kann Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in den Kirchenkreistag vorlegen. Vor der Anstellung des Kreisjugendwartes oder der Kreisjugendwartin sowie der Berufung der Kreisjugendpastorin oder des Kreisjugendpastors durch den Kirchenkreisvorstand soll das Benehmen mit dem Landesjugendpastor oder der Landesjugendpastorin hergestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Kreisjugendwart oder die Kreisjugendwartin, der Kreisjugendpastor oder die Kreisjugendpastorin sowie weitere berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Kirchenkreisebene in der Jugendarbeit tätig sind, bilden gemeinsam den Kirchenkreisjugenddienst. <sup>2</sup>Er soll die Geschäftsführung des Verbandes der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis, insbesondere des Kirchenkreisjugendkonventes, wahrnehmen und die Verbindungen zwischen der Evangelischen Jugend und kirchlichen Organen gewährleisten. <sup>3</sup>Zu den Aufgaben des Kirchenkreisjugenddienstes sollen insbesondere gehören:
1. Verkündigung und Seelsorge,
  2. Gewinnung, Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit,
  3. Beratung der Kirchengemeinden und kirchlichen Gremien in Fragen der Jugendarbeit,
  4. Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben,
  5. Einberufung und Leitung der Fachkonferenz für alle, die beruflich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich des Kirchenkreises tätig sind.

## § 4

### Jugendarbeit im Sprengel

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung wird für den Bereich des Sprengels ein Sprengeljugendkonvent gebildet. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt höchstens drei Jahre. <sup>3</sup>Dem Sprengeljugendkonvent gehören an
1. die von den Kirchenkreisjugendkonventen gewählten Vertreter und Vertreterinnen,
  2. die von den im Sprengel bestehenden Verbänden eigener Prägung gewählten Vertreter und Vertreterinnen; jeder Verband entsendet zwei Vertreter oder Vertreterinnen, davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Sprengeljugendkonventes,
  3. bis zu drei auf Vorschlag der unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin zu berufende Sachverständige, die nicht in der Jugendarbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sind.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Sprengelgeschäftsführende sowie der Sprengeljugendpastor oder die Sprengeljugendpastorin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.  
<sup>2</sup>Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin und der Landesjugendpastor oder die Landesjugendpastorin sind zu den Sitzungen des Sprengeljugendkonventes einzuladen.
- (3) <sup>1</sup>Der Sprengeljugendkonvent soll die Jugendarbeit im Sprengel anregen und fördern. <sup>2</sup>Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Beratung gemeinsamer Fragen der Jugendarbeit,
  2. Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Jugend im Sprengel,
  3. Förderung der Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  4. Wahl von vier Vertreterinnen oder Vertretern in die Landesjugendkammer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern; davon müssen jeweils mindestens drei ehrenamtlich tätig sein und sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand der Landesjugendkammer.
  5. Beteiligung bei der Berufung des oder der Sprengelgeschäftsführenden und der

Sprengeljugendpastorin oder des Sprengeljugendpastors,

6. Vorschlag für die Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendarbeit in den Sprengelbeirat.
- (4) <sup>1</sup>Im Bereich des Sprengels Hannover können an Stelle des Sprengeljugendkonventes ein Konvent für den Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover und ein Konvent für die Kirchenkreise in der Region Hannover, die nicht dem Stadtkirchenverband Hannover angehören, gebildet werden. <sup>2</sup>Die beiden Konvente nehmen die Aufgaben und Rechte des Sprengeljugendkonventes wahr. <sup>3</sup>Der Konvent für den Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover nimmt diese Aufgaben zusätzlich zu seinen Aufgaben als Kirchenkreisjugendkonvent wahr.
- (5) <sup>1</sup>Der oder die Sprengelgeschäftsführende, der Sprengeljugendpastor oder die Sprengeljugendpastorin sowie weitere berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Sprengelzebene in der Jugendarbeit tätig sind, bilden den Sprengeljugenddienst. <sup>2</sup>Die Sprengelgeschäftsführung wird für drei bis maximal sechs Jahre übertragen. <sup>3</sup>Die Sprengelgeschäftsführung hält Kontakt mit öffentlichen Stellen und beruft die Fachkonferenzen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Vereinbarung über die Geschäftsführung mit dem Landesjugendpfarramt.

## § 5

### Landesjugendkammer

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung wird für die Jugendarbeit eine Landesjugendkammer gebildet. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Der Landesjugendkammer gehören an:
1. die von den Sprengeljugendkonventen gewählten Vertreter und Vertreterinnen,
  2. bis zu drei von den in der Landeskirche anerkannten Jugendverbänden eigener Prägung gewählte Vertreter und Vertreterinnen, davon müssen mindestens zwei ehrenamtlich tätig sein und sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand der Landesjugendkammer,
  3. je ein Kreisjugendwart oder eine Kreisjugendwartin und ein Kreisjugendpastor oder eine Kreisjugendpastorin, die von der Landesjugendkammer berufen werden,
  4. der Landesjugendpastor oder die Landesjugendpastorin,
  5. ein vom Bischofsrat benannter Vertreter

- oder eine vom Bischofsrat benannte Vertreterin,
6. bis zu drei von der Landesjugendkammer zu berufende Sachverständige, die nicht in der Jugendarbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sind,
  7. je ein Vertreter oder eine Vertreterin übergemeindlich tätiger ständiger Arbeitskreise gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11 kann von der Landesjugendkammer aufgenommen werden.
- (2) An den Sitzungen der Landesjugendkammer nehmen mit beratender Stimme teil:
1. der Landesjugendwart oder die Landesjugendwartin und der Landesgeschäftsführer oder die Landesgeschäftsführerin des Landesjugendpfarramtes,
  2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ev.-luth. Landesjugenddienstes e.V.
  3. die in die Landessynode berufenen Jugenddelegierten, sofern sie nicht als Delegierte der Landesjugendkammer angehören.
- (3) An den Sitzungen der Landesjugendkammer können mit beratender Stimme teilnehmen:
1. der zuständige Referent oder die zuständige Referentin des Landeskirchenamtes,
  2. der Direktor oder die Direktorin des Hauses kirchlicher Dienste,
  3. weitere Fachleute bei Bedarf und gemäß Beschluss des Vorstandes der Landesjugendkammer.
7. Förderung der Zusammenarbeit im Verband der Evangelischen Jugend,
  8. Stellungnahme zum Haushalts- und Stellenplan der Landeskirche für das Landesjugendpfarramt,
  9. Aufstellung von Kriterien für die Vergabe sowie Festsetzung und Verteilung von EU-, Bundes- und Landesmitteln sowie ggf. weiterer entsprechender Mittel für die Förderung der Jugendarbeit,
  10. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der landeskirchlichen Jugendkollekte und Vergabe von Mitteln aus der Jugendkollekte,
  11. Anerkennung und Aufnahme evangelischer Jugendverbände eigener Prägung und ständiger Arbeitskreise nach von der Landesjugendkammer aufgestellten und vom Landeskirchenamt anerkannten Richtlinien,
  12. Berufung von Vertreterinnen oder Vertretern für die Personalausschüsse zur Besetzung von Stellen für die Leitung und für Referenten und Referentinnen des Landesjugendpfarramtes,
  13. Wahl der Delegierten für die AEJN und aeJ,
  14. Vorschläge für die Berufung von Jugenddelegierten in die Landessynode
  15. Beschlussfassung über Eingaben und Vorlagen,
  16. Stellungnahme zu Änderungen der Ordnung für die Evangelische Jugend.

## § 6

### Aufgaben und Befugnisse der Landesjugendkammer

Die Landesjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Jugend, der in § 9 Abs. 4 genannten Aufgaben sowie Aufstellung von Richtlinien für die Jugendarbeit, insbesondere zu theologisch-ethischen und jugendpolitischen Angelegenheiten sowie zur Entwicklung von Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit,
2. Entgegennahme und Beratung von Berichten und Vorlagen sowie von Zielvorgaben und Planungen des Landesjugendpfarramtes.
3. Wahl des Vorstandes gemäß § 8,
4. Entgegennahme und Beratung des Vorstandsberichtes,
5. Förderung der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. Beschlussfassung über besondere Arbeitsvorhaben, Planung und Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen der Evangelischen Jugend in der Landeskirche,
7. Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Vorstand der Landesjugendkammer, der Landesjugendpastor oder die Landesjugendpastorin oder der Direktor oder die Direktorin des Hauses kirchlicher Dienste es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
8. Zu den Sitzungen muss – mindestens 14 Tage vorher – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Arbeitspapiere eingeladen werden.
9. Für Abstimmungen und Wahlen sind die §§ 44 und 45 KGO entsprechend anzuwenden.
10. Die Landesjugendkammer kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Über das Ergebnis der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzuleiten.

## § 7

### Sitzungen der Landesjugendkammer

- (1) Sitzungen der Landesjugendkammer finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Die Landesjugendkammer ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Vorstand der Landesjugendkammer, der Landesjugendpastor oder die Landesjugendpastorin oder der Direktor oder die Direktorin des Hauses kirchlicher Dienste es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Zu den Sitzungen muss – mindestens 14 Tage vorher – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Arbeitspapiere eingeladen werden.
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen sind die §§ 44 und 45 KGO entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Landesjugendkammer kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzuleiten.

**§ 8****Vorstand der Landesjugendkammer**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren zu wählenden Mitgliedern der Landesjugendkammer. <sup>2</sup>Diese müssen ehrenamtlich tätig sein und zwei Drittel sollen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <sup>3</sup>Sie sollen die Vielfalt der Evangelischen Jugend abbilden und nach Möglichkeit aus verschiedenen Sprengeln und Verbänden kommen. <sup>4</sup>Der Landesjugendpastor oder die Landesjugendpastorin ist Mitglied im Vorstand.
- (2) Bei Bedarf nehmen weitere Referenten und Referentinnen des Landesjugendpfarramtes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand der Landesjugendkammer hat folgende Aufgaben:
1. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Landesjugendkammer,
  2. Vorbereitung der Sitzungen der Landesjugendkammer,
  3. Begleitung der Ausführung der Beschlüsse der Landesjugendkammer.
- <sup>2</sup>Der Vorstand kann sich zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an das Landesjugendpfarramt wenden.
- (4) Der Vorstand wird für die Amtszeit der Landesjugendkammer gewählt.

**§ 9****Aufgaben des Landesjugendpfarramtes**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesjugendpastor oder die Landesjugendpastorin leitet das Landesjugendpfarramt und vertritt es nach außen. <sup>2</sup>Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung der Verkündigung des Evangeliums und des seelsorgerlichen Handelns in der Arbeit mit jungen Menschen,
  2. Förderung der Verbindung zu gleichartigen Arbeitsgebieten in den Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in den übrigen Gliedkirchen der EKD und im öffentlichen Leben,
  3. regelmäßiger Bericht in der Landesjugendkammer über die Situation der Arbeit mit jungen Menschen.
- (2) Der Landesjugendwart oder die Landesjugendwartin berät die kirchlichen Körperschaften bei der Ausführung der Fachaufsicht und wirkt bei der Fachaufsicht über die kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit gemäß der Ordnung für die Fachaufsicht über

die Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen mit.

- (3) <sup>1</sup>Der Landesgeschäftsführer oder die Landesgeschäftsführerin hat die Aufgabe der Fortbildung, Beratung und Begleitung der kirchlichen Körperschaften und der Evangelischen Jugend in Finanzierungs- und Organisationsfragen. <sup>2</sup>Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, für die nicht die Verwaltungsstelle des Hauses kirchlicher Dienste zuständig ist, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die der Landesgeschäftsführer oder die Landesgeschäftsführerin leitet.
- (4) Das Landesjugendpfarramt hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. fachliche Arbeit an den theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Erstellung von Expertisen und konzeptionellen Entwürfen; Auswertung und Transfer wissenschaftlicher Forschung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  2. Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  3. Evaluation der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Sprengeln.
  4. Entwicklung von Modellen zur Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  5. Weitergabe von Informationen an die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Handelnden und Herausgabe von Veröffentlichungen,
  6. Geschäftsführung für die Landesjugendkammer (Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen, Beratung),
  7. Zusammenführung beruflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tätig sind, und Einladung dieser Personen zu Fachkonferenzen,
  8. die Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche.

**§ 10****Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit diese Ordnung für einzelne Fragen keine Regelung enthält, sind die entsprechenden Bestimmungen der Ordnung für das Haus

kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Die Gremien der Evangelischen Jugend sind von dem Tag nach der Bekanntmachung an entsprechend zu bilden.

H a n n o v e r, den 4. Oktober 2017

### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

#### **Nr. 44 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)**

#### **Urkunde**

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

#### **§ 1**

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Boffzen in Boffzen, der Evangelisch-lutherischen St.-Markus-Kirchengemeinde Lauenförde in Lauenförde und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Solling-Weser in Fürstenberg wird die „Evangelisch-lutherische Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser“ in der Samtgemeinde Boffzen gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

#### **§ 2**

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

#### **§ 3**

Die I. und die II. Pfarrstelle der bisherigen, pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser.

#### **§ 4**

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 5**

Diese Anordnung tritt am 31. Oktober 2017 in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. September 2017

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

#### **Satzung der Evangelisch-lutherischen Trinitatis- Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Trinitatis-Gesamtkirchengemeinde Solling-Weser“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Samtgemeinde Boffzen.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Boffzen, die Evangelisch-lutherische St.-Markus-Kirchengemeinde Lauenförde und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Solling-Weser sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

## § 2

### Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 4 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

## § 3

### Aufgaben der Ortskirchengemeinden

- (1) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:
  - a) Entscheidungen über die Bauunterhaltung der Kirchengebäude und aller weiteren Gebäude der Ortskirchengemeinde, soweit die zu erwartenden Aufwendungen einen vom Gesamtkirchenvorstand festzulegenden Gesamtbetrag nicht überschreiten,
  - b) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 5),
  - c) Verwaltung und Bauunterhaltung der evangelischen Friedhöfe im jeweiligen Gemeindegebiet,
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Mitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Holzminden. Die Wahl von Mitgliedern des Verbandsvorstandes obliegt den Ortskirchengemeinden, in deren Gebiet sich eine evangelische Kindertagesstätte befindet. Der jeweilige Ortskirchenvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied je Kindertagesstätte in den Verbandsvorstand.

## § 4

### Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand soll für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand berufen. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der

Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.

- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

## § 5

### Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

## § 6

### Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.

## § 7

### Spenden

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingesetzt wird.

## § 8

### Patronat

Das mit dem Gut Meinbrexten verbundene Patronat bleibt in der Ortskirchengemeinde Solling-Weser bestehen. Der Patron oder die Patronin ist Mitglied des Ortskirchenvorstandes. Ein Recht zum Eintritt in den Gesamtkirchenvorstand besteht nicht.

## § 9 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## § 10 Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

## § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 31. Oktober 2017 in Kraft.

Boffzen, den 25. April 2017  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Erlöser-Kirchengemeinde Boffzen  
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Lauenförde, den 25. April 2017  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
St.-Markus-Kirchengemeinde Lauenförde  
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Fürstenberg, den 25. April 2017  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Solling-Weser  
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 12. September 2017

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Nr. 45 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven (Kirchenkreis Winsen (Luhe))

#### Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven in Soderstorf und der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen in Salzhausen wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven“ in Salzhausen gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

#### § 2

- (1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

#### § 3

Die I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Raven wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven.

## § 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 22. September 2017

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven mit den Ortskirchengemeinden St. Martins in Raven und St. Johannis in Salzhausen

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

### Präambel

*Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Die Freude und der Trost durch das Evangelium von Jesus Christus prägen das Leben der Kirchengemeinden St. Johannis und St. Martins.*

*Die beiden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Salzhausen und St. Martins in Raven wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden erhalten.*

*Das Ziel des Miteinanders in einer Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsverhältnissen.*

## § 1

### Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Salzhausen-Raven“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Salzhausen.
- (3) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Martins in Raven und St. Johannis in Salzhausen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

## § 2

### Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 4 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende werden vom Gesamtkirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt. Sie vertreten den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Verhinderungsfall oder wenn der Vorsitz nicht besetzt ist.
- (4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Gesamtkirchenvorstand in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

## § 3

### Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den

Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.

- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

#### § 4

##### **Aufgaben der Ortskirchenvorstände**

- (1) Den Ortskirchenvorständen sind die folgenden Aufgaben übertragen:
  - a) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 5),
  - b) Zweckbestimmung für ein Freiwilliges Kirchgeld (§ 7),
  - c) Verwaltung und Bauunterhaltung der örtlichen Friedhöfe,
  - d) Verwaltung der örtlichen Stiftungen,
  - e) Präsenz vor Ort, insbesondere Ansprechpartner für die ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Gemeindeglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde,
  - f) Vertretung der Belange der Ortskirchengemeinde im Gesamtkirchenvorstand.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 Buchst. c und d können befristet oder dauerhaft der Gesamtkirchengemeinde übertragen werden.

#### § 5

##### **Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

#### § 6

##### **Haushalt und Finanzierung**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verblei-

ben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.

#### § 7

##### **Freiwilliges Kirchgeld**

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck erworben wird.

#### § 8

##### **Satzungsänderung**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

#### § 9

##### **Aufhebung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Ortskirchenvorständen von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

#### § 10

##### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Salzhausen, den 16. Mai 2017  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
St.-Johannis-Kirchengemeinde Salzhausen  
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Raven, den 16. Mai 2017  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
St.-Martins-Kirchengemeinde Raven  
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 22. September 2017

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Nr. 46 Erweiterung des Kirchenkreisverbandes Hildesheim um den Kirchenkreis Peine

#### Urkunde

Gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Peine wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim.

#### § 2

Die genehmigte Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 22. September 2017

### Das Landeskirchenamt

(L.S.) Dr. Springer

### Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Hildesheim

Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die folgenden vom Vorstandsvorstand am 15. Mai 2017 beschlossenen Satzungsänderungen:

1. In § 1 wird der Wortlaut wie folgt gefasst:  
„Die Kirchenkreise Hildesheimer Land - Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine fassen die Arbeit ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise zusammen und bündeln gemeinsam

ihre Interessen nach außen, insbesondere gegenüber den Gebietskörperschaften. Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise einen Kirchenkreisverband (Verband).“

2. In § 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hildesheim-Sarstedt“ die Wörter „und Peine“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Lektorenarbeit,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Kirchenkreise Hildesheimer Land - Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine bilden einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich (§ 19 Abs. 3 Satz 1 FAG).“
  - c) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Er besteht aus 16 Mitgliedern, davon die vier Superintendenten oder Superintendentinnen als geborene Mitglieder, je Kirchenkreis 1 ordiniertes Mitglied sowie 3 nichtordinierte Mitglieder aus dem Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, 4 nichtordinierte Mitglieder aus dem Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld und 2 nichtordinierte Mitglieder aus dem Kirchenkreis Peine.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nichtgeistlichen“ durch das Wort „nichtordinierten“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“ durch die Wörter „Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Buchstabe f werden die Wörter „der Jahresrechnungen“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Buchstabe h und Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Diakoniegeschäftsstelle“ durch die Wörter „des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird die Angabe „j)“ gestrichen.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „sechsmal“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Tagesordnung“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - c) In Satz 3 wird das Wort „geistliches“ durch das Wort „ordiniertes“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Die Diakoniegeschäftsstelle“ durch die Wörter „Das Diakonische Werk“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Dritteln“ durch die Wörter „drei Vierteln“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verbandes“ die Wörter „oder Eintritt in den Verband“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „in dieser geänderten Fassung“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Hannover, den 22. September 2017

## Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

### Nr. 47 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bantorf und Hohenbostel zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg)

#### Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf in Barsinghausen und die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel in Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen“ in Barsinghausen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

#### § 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Kirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

#### § 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf (Dotations Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kir-

chengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Dotations Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bantorf	473	Bantorf	3	232/64	0,8366
Bantorf	473	Bantorf	3	426	0,2244
Bantorf	473	Bantorf	4	5/4	0,0006
Bantorf	473	Bantorf	4	81/7	0,1595
Bantorf	473	Bantorf	4	79/5	0,0929
Bantorf	473	Bantorf	4	78/1	2,2760

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf (Dotations Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bantorf	492	Bantorf	4	22/1	0,3722
Bantorf	492	Bantorf	4	108/2	0,0112

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf (Dotations Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Dotations Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bantorf	472	Bantorf	11	6	1,4068
Bantorf	472	Bantorf	11	7	0,3136
Bantorf	472	Bantorf	4	187/26	0,1013
Bantorf	472	Bantorf	4	26/1	0,1950
Bantorf	472	Bantorf	4	29/5	0,0230
Bantorf	472	Bantorf	4	81/6	0,3006
Bantorf	472	Bantorf	4	79/3	1,0443
Bantorf	472	Bantorf	4	79/4	0,2524
Bantorf	472	Bantorf	4	84/6	0,0615

- (4) Die Evangelisch-lutherische Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf wird im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bantorf-Luttringhausen“ bezeichnet.

#### § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel (Dotations Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Dotations Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hohenbostel	751	Hohenbostel	1	60	0,2500

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hohenbostel	751	Hohenbostel	1	39/5	0,0041
Hohenbostel	751	Hohenbostel	1	4/1	2,5139
Hohenbostel	751	Hohenbostel	1	8/1	1,9043
Hohenbostel	751	Hohenbostel	1	35/3	0,2034
Hohenbostel	751	Hohenbostel	1	49	2,3334
Hohenbostel	751	Hohenbostel	1	159	0,7474
Hohenbostel	751	Hohenbostel	1	260	1,1721
Hohenbostel	751	Hohenbostel	2	38	5,9410
Hohenbostel	751	Hohenbostel	2	223/3	7,6007
Hohenbostel	751	Barsinghausen	7	418/1	3,3146
Hohenbostel	751	Winninghausen	3	28	1,1760
Hohenbostel	751	Winninghausen	2	37/3	0,5729
Beckedorf	1063	Beckedorf	1	6/4	3,0991
Beckedorf	1063	Beckedorf	10	46/10	0,0447

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel (Dotation Pfarrwitwendum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hohenbostel	935	Hohenbostel	1	51	0,4921

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hohenbostel	937	Hohenbostel	1	62	0,0283
Hohenbostel	937	Hohenbostel	1	37	0,0322
Hohenbostel	937	Hohenbostel	1	63	0,1704
Hohenbostel	937	Hohenbostel	2	39	0,3718
Hohenbostel	937	Hohenbostel	2	43	0,0771
Hohenbostel	937	Wichtringhausen	4	114/7	1,4061
Hohenbostel	937	Hohenbostel	1	36/1	0,1652
Hohenbostel	937	Hohenbostel	1	34/4	0,0052
Hohenbostel	937	Hohenbostel	1	61/2	0,3906
Hohenbostel	937	Hohenbostel	1	61/3	0,3893

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hohenbostel	955	Hohenbostel	2	33	0,4274
Hohenbostel	955	Hohenbostel	1	54	0,1256
Hohenbostel	955	Hohenbostel	1	7/1	1,4282
Hohenbostel	955	Wichtringhausen	4	202/93	0,4276

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel gehen die folgenden, nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bördedörfer Barsinghausen über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wichtringhausen	4	168/4	0,0241
Wichtringhausen	4	168/5	0,0005
Wichtringhausen	4	168/6	0,0006
Wichtringhausen	4	168/7	0,0010

- (6) Die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel wird im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Hohenbostel“ bezeichnet.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 5. Oktober 2017

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

### III. Mitteilungen

#### Nr. 48 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Juli bis 30. September 2017

##### 1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 6/2017	10.08.2017	N-702-11 R 400	Strukturanpassungsfonds III; Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung
K 7/2017	10.08.2017	430-1/82 R 501	Empfehlung für EDV-Programm im Bereich Gebäudemanagement
K 8/2017	31.08.2017	430-1.2 / 8, 82 R 509	Weitere Sondermittel für den Ausbau des Gebäudemanagements im Kirchenkreis
K 9/2017	21.09.2017	7020 / 2, 6, 63 R 144	Einsatz kirchlicher Mittel für Konvente

##### 2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 5/2017	18.07.2017	N-616-7.31 R 235-4	Stundenbemessung für die Pädagogischen und Betriebswirtschaftlichen Leitungen von Kindertagesstätten
G 6/2017	15.08.2017	4065-5/8, 82, 85 R 504	Projekt „Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden“

## IV. Stellenausschreibungen

### **Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

### **Nachrichtlich:**

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Pretoria-Ost (Südafrika) aus. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/9052](http://www.ekd.de/stellenboerse/9052)

**Herausgeber:** **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:  
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf